

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: 5. Oktober 2021

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kemnade
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmter-Ost
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB über die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld
4. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2022/2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

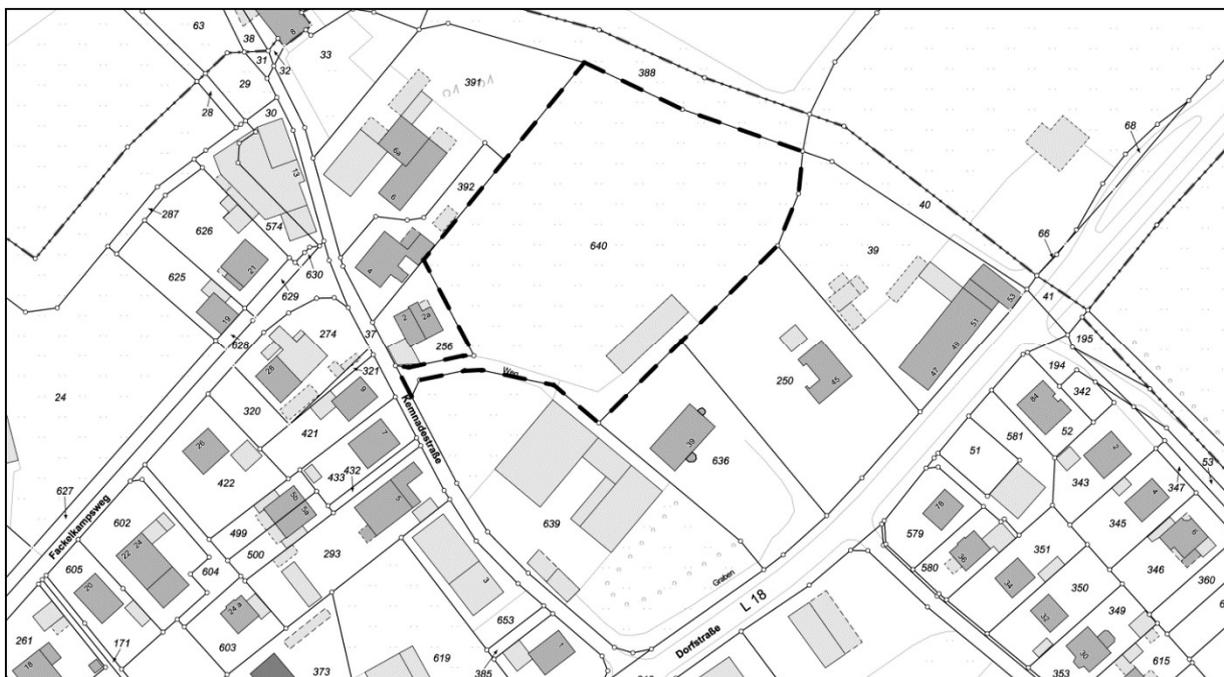
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kernnade

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Bebauungsplan Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kernnade – als Satzung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung und Arrondierung des Siedlungsgefüges im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kernnade

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kernnade – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 315

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden der Bebauungsplan Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kernnade – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.06.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmtter-Ost

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmtter-Ost – als Satzung beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses im Kalkarer Stadtteil Niedermörmtter.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmtter-Ost

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmtter-Ost – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmter-Ost – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.09.2021

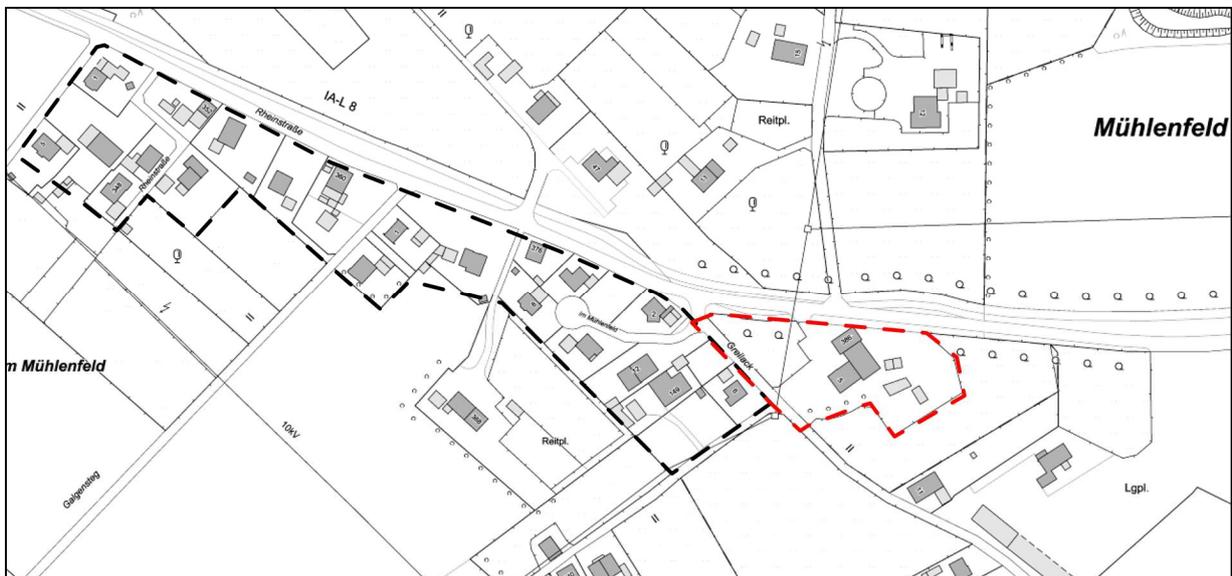
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB über die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld – als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung und geringfügigen Erweiterung der Außenbereichssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Umstrukturierung und Nutzungsänderung eines bestehenden Gewerbebetriebes im Kalkarer Stadtteil Hönnepel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 Räumlicher Geltungsbereich Bestand

 Räumlicher Geltungsbereich Erweiterung

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 315

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlengeld – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.09.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Beschluss über die Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – sowie den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in den Wochenend- und Ferienhausgebieten im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich Bestand

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Artenschutzkonflikte sowie negative Auswirkungen auf das nordwestlich an das Plangebiet angrenzende FFH- und Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ sind, aufgrund der Vorprägung des Gebietes und unter Würdigung des Planungsanlasses zwar unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen. Daher ist ein geeignetes Fachbüro zur Erstellung eines Artenschutzgutachtens sowie einer FFH-Vorprüfung beauftragt worden. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt. Immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen den Wohnnutzungen und den angrenzenden Freizeitnutzungen am Wisseler See sind unter Einbeziehung der technischen Regelwerke zum Schallschutz und unter Würdigung der bereits bestehenden Siedlungsstruktur nicht zu erwarten.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohnbauflächen Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 27.09.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2022/2023

In der Zeit vom 22. Oktober bis 02. November 2021 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2022/2023 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht somit die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf eine Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Im Falle eines Anmeldeüberhanges wird nach Berücksichtigung von Härtefällen ein Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) durchgeführt. Dabei wendet die Schulleitung aufgrund der Vorgabe durch den Schulträger folgende Aufnahmekriterien an:

1. Geschwisterkinder
2. Schulweg
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2022 erfolgen kann, sobald der Schulträger und die Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteils für das SchokoTicket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Kinder die nicht an der nächstliegenden Grundschule angemeldet werden, seitens des Schulträgers keine neuen Busverbindungen eingerichtet werden können und auch die Kosten für ein SchokoTicket nicht übernommen werden können.

Eine telefonische Terminvereinbarung für die Anmeldung ist zwingend erforderlich.

Die zum Schuljahr 2022/2023 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

1. **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**; Am Bollwerk 18
Sekretariat: Tel. 02824 13-250 (erreichbar montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr)
 - Montag, 25.10.2021 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Dienstag, 26.10.2021 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Mittwoch, 27.10.2021 von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 12:45 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- Donnerstag, 28.10.2021 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Dienstag, 02.11.2021 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

**Die Anmelde Listen zu den o. g. Terminen werden in den Kindergärten ausgelegt.
Kinder ohne Kindergarten tragen sich bitte in eine der Listen in den Kindergärten ein.**

2. **St. Luthard-Grundschule Wissel**, Dorfstr. 29-31

Sekretariat: Tel. 02824 6684 (erreichbar montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Montag, 25.10.2021 (nach Terminabsprache)
- Mittwoch, 27.10.2021 (nach Terminabsprache)

3. **Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn**, Heinrich-Eger-Str. 10

Sekretariat: Tel. 02824 5011 (erreichbar dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Dienstag, 26.10.2021 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (nach Terminabsprache)
- Donnerstag, 28.10.2021 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (nach Terminabsprache)

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Um das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zeitgleich durchführen zu können, ist es wichtig, dass das Kind das Elternteil zu dem Anmeldetermin in die Grundschule begleitet.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde (Kopie) des Kindes, der Anmeldebogen mit Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter, eine Kopie des Masernimpfschutzes sowie ein Foto des Kindes.

Zu dem vereinbarten Anmeldetermin darf coronabedingt nur ein Elternteil je Kind in die Schule kommen.

Bei der Anmeldung gilt die derzeit gültige Coronaschutzverordnung NRW. Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude ist zum vereinbarten Termin eine medizinische Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Des Weiteren wird um Einhaltung der 3G-Regel gebeten.

Kalkar, den 27.09.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin